

Gerichts

Zeitschrift
für

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:
B. Hesse in Berlin.



Zeitung

Das Gesetz mit Waffe,
Gerechtigkeit mit Sieg.

Aboonnement: In Preußen vierteljährlich . . . 22½ Sgr.
In den deutschen Postorten . . . 26 " "
In Berlin auch monatlich . . . 7½ " "
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate:
die viergesparte Seite 2½ Sgr.

Berlag und Expedition:
Gustav Behrend, Linden-Straße 81.

Sonnabend, den 13. Januar.

Sechste Deputation.

Eine interessante Entscheidung wurde in einem Prozesse wegen fahrlässiger Brandstiftung gefällt, der gestern gegen den Schornsteinfegermeister Flegel, dessen Gesellen Dettmann und die verehelichte Schankwirth Flegel, verhandelt wird. Am 11. October v. J. entstand in der in dem Hause Französische Straße 28 belegenen Wohnung des Schankwirth Flegel Feuer, welches eine Menge Hausgeräth, Kleider und Möbel zerstörte und somit einen nachhaltigen Schaden anrichtete. Die Veranlassung des Brandes lag klar zu Tage. Vierundzwanzig Stunden vorher war der Schornsteinfegermeister Dettmann dagevoren und hatte das mit dem Feuerungsheerde in Verbindung stehende russische Rohr gereinigt. Auf ausdrückliches Bitten der Frau Flegel hatte er den Rost, der durch die Reinigung heruntergefallen, nicht gleich herausgenommen, weil es seiner ihrer Behauptung nach an dem fraglichen Tage an Zeit gebrach, ihn bei Seite zu schaffen. Sie hatte ihn erucht, nach zwei Tagen wiederzutreffen und dann erst den Rost herauszunehmen. Dettmann machte die Frau Flegel ausdrücklich ausmerksam darauf, daß die drogendste Feuergefahr entstünde, sofern etwas geheizt werde, so lange der Rost nicht aus dem Rohre entfernt sei und ging auf die erwähnte Zustimmung zurück, als jene ihm versicherte, daß sie innerhalb der nächsten zwei Tage nicht heizen wolle. Hierauf entfernte er sich mit der Inspektion, in zwei Tagen wiederzutreffen und den Rost zu beseitigen. Frau Flegel kam nun ihrem Versprechen nicht nach, sie heizte vielmehr denselben entgegen am nächsten Tage und es trat nun ein, was Dettmann befürchtet hatte. Der im Rohre aufgehäufte Rost geriet in Brand und das Feuer weiste sich den Möbeln mit, die sich in der Nähe des Ofens befanden. Wegen fahrlässiger Verschuldung des Brandes sind nun nicht blos Dettmann und die Frau Flegel angeklagt worden — Ersterer, weil er den Rost im Rohre gelassen, Letztere, weil sie vor der Entfernung desselben geheizt — sondern auch der Schornsteinfegermeister Flegel, weil dieser die ihm als Meister obliegende Kontrolle über seinen Gesellen resp. die Reinigung des betreffenden Schornsteins nicht pflichtmäßig gehabt hat. Er wandte ein, daß er am Tage der Reinigung die Flegelschen Röhre und Abzüge inspicierte, daß er aber weder habe wissen noch auch nur voraussezten können, daß sein Geselle nach der Reinigung des Rohrs den Rost in denselben wieder aufzusetzen liegen lassen. Dettmann desavouierte nun aber seinen Meister in dieser Beziehung, indem er versicherte, er habe beim Nachhausekommen denselben ausdrücklich Mittheilung davon gemacht, daß er auf Bitten der Frau Flegel den Rost für die nächsten 48 Stunden im Rohre habe liegen lassen. Das Gericht hat nun den beschriebenen Feststellungen gegenüber eine ziemlich unerwartete Entscheidung getroffen. Es hat nämlich den ganzen Schwierpunkt bei Beurtheilung des Falles in die Verantwortlichkeit des Meisters gelegt und nur diesen der fahrlässigen Brandstiftung schuldig erklärt, während es den Gesellen Dettmann und die Frau Flegel von der desfallsigen Anklahldigung freigesprochen hat. Dettmann — so wurde ausgeführt — sei außer Schuld, weil er einerseits berechtigt war, an die Versicherung der Flegel, sie werde nicht heizen, so lange der Rost nicht entfernt sei, zu glauben, und weil er andererseits seinem Meister zu einer Zeit von der Ungehörigkeit Mittheilung gemacht habe, wo dieselbe noch wieder gut gemacht werden konnte. Flegel, dem Meister, dagegen, falle eine grobe Fahrlässigkeit zur Last, weil er nach jener Mittheilung nicht sofort die Befestigung des Rostes voranlaßt habe, wie es seine Pflicht gewesen sei, denn ohne diese pflichtwidrige Unvorsichtigkeit würde der Brand gar nicht entstanden sein. Flegel ward demgemäß zu einer Woche Gefängnis verurtheilt.

Vierte Deputation.

In einem an das Woltersdorff'sche Theater stoßenden dunkeln Raum werden unter Anderem auch einzelne Musik-Instrumente der Kapelle aufbewahrt. Man fand dort eines Tages einen schlecht gekleideten Fremden, der eine Geige in der Hand hielt. „Was wollen Sie hier?“ fragte man ihn. Es erfolgte keine Antwort, wohl aber legte der Fremde die Hand hinter das Ohr, als habe er nicht verstanden. Man wiederholte die Frage mit erhobener Stimme und er erwiderte nun: „S—id wollte mir hier eine „Fiddel“ losen.“ Mit diesem Ausdruck bezeichnete er nämlich die Geige. Le-

tere war aus den Instrumenten der Kapelle entnommen und es lag also der Verdacht nahe, daß der Fremde sie habe stehlen wollen. Man nahm ihn fest, untersuchte ihn und fand in baarem Gelde im Ganzen zweie Drei-E bei ihm, also einen Betrag, mit dem sich kleine Geige kaufen läßt. Es wurde ihm der Diebstahl-Prozeß gemacht. Niemals ist ein Dieb mit seinen Einwendungen eindrucksvoller ad absurdum geführt worden. Er behauptete nämlich im Verhör, daß er habe die Geige kaufen wollen. Abgesehen davon, daß er nicht zu erklären vermochte, wie er auf die Idee komme, zu diesem Zweck in ein Theater zu gehen, standen ihm nun auch noch die beiden Thatsachen entgegen, daß er, wie gesagt, nur einen Scherzer befreit hat, außerdem aber auch fast ganz taub ist, von der edlen Kunst also keinen Gebrauch machen kann. Er wird zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt.

Kammergericht.

Die siebente Deputation des Kriminalgerichts (Vorsitzender Stadtkirchenrat Meißner) ist mit dem bekanntlich von ihr allein beliebten Prinzip, wonach der in der ganzen civilisirten Welt gültige Rechtsgrundatz, daß einem Angeklagten seine Schuld bewiesen werden müßt, nur verantwortlichen Redactoren gegenüber nicht Platz greife, jetzt auch vom Kammergericht desavouirt worden, nachdem bekanntlich schon früher das Plenum des höchsten Gerichtshofes jenes Prinzip als den Intentionen des Gesetzgebers zuwiderräumend und gegen allgemein gültige Rechtsgrundätze verstörend verworfen hat. Der Fall, in dem das Kammergericht jetzt entschieden, verdient auch aus einem andern Grunde besondere Erwähnung. Er betrifft als Angeklagten den Redakteur dieser Zeitung, Hesse; derselbe war befreidigt, durch eine im Inseratenheile enthaltene Annonce zum Spiel in auswärtigen Lotterien angeregt zu haben. Die Staatsanwaltschaft hatte, von der richtigen Vorwürfung ausgängend, daß ein Redakteur sich um den Inseratenheile seiner Zeitung nicht kümmere und nicht kümmern könne, die Anklage nur aus dem § 37 des Preßgesetzes erhaben, der bekanntlich für solche Fälle mit einer in Geldbuße bestehende Ordnungsstrafe festsetzt. Dem entgegen erkannte die siebente Deputation des Kriminalgerichts auf 3 Tage Gefängnis, indem sie erklärte, daß von einem Redakteur angenommen werden müsse, er lasse jede Zeile in seiner Zeitung, also auch die Inserate, und daß diese Inserate so lange gegen ihn gelten müsse, bis er den Beweis geführt, daß es ihm unmöglich gewesen, von dem straffreichen Artikel vor dem Druck Kenntnis zu nehmen. Die bloße Annahme des Gerichts, daß ein Redakteur jede Zeile seiner Zeitung kennen müsse, ward also gegen ihn bei der Entscheidung als bestehende Thatsache in die Waagschale gelegt! Wer auch nur eine entfernt richtige These von der praktischen Handhabung des Redactionsgeschäfts bei Tagesblättern hat, der weiß, wie ungerechtfertigt jene Annahme ist. Die Staatsanwaltschaft selbst trat gegen Letztere auf, indem neben dem Verurtheilten auch sie die Appellation gegen das gedachte Erkenntnis einlegte. Dem Verurtheilten ging die Abschrift einer Appellations-Rechtsfestigungschrift zu, in welcher der appellirende Staatsanwalt mit langer und dürrer Worte erklärte, es heiße einem Redakteur zu viel zugemuthet, daß er neben der Masse Artikel, die er vom Redactions wegen lesen muss, sich auch noch mit den Inseraten befassen solle. Die Vermuthung spreche im Allgemeinen niemals dafür, daß er Kenntnis von denselben vor ihrem Abdruck genommen habe. Werde dies von ihm, wie im vorliegenden Falle, behauptet, um seine Strafbarkeit daraus herzuleiten, so müsse es ihm bewiesen werden, nicht aber er habe zu beweisen, daß er keine Kenntnis von ihnen gehabt. Nach Lesung dieser Appellations-Rechtsfestigung mußte der Angeklagte sich natürlich sagen, daß er selber sich jede Befreiung erstanden könne, da der Staatsanwalt selbst dieselbe so energisch übernommen hatte, und er mußte voransetzen, daß im Audienztermin vor dem Kammergericht auch der Vertreter der Oberstaats-Anwaltschaft in denselben Säume plaudiren werde. Darin hatte er sich aber gründlich getäuscht. Seiner Vertreter, ein Herr v. Blotho, trat im Tercium mit der Erklärung auf, daß er die Aufsicht der Staats-Anwaltschaft beim Stadtgerichte ganz und gar nicht theile, vielmehr schärfsturzträchtig entgegengetzter Ansicht sei, das Urtheil der siebenten Deputation des Kriminalgerichts als

sehr richtig und weise befände und dem Kammergericht nur auf das Dringendste empfohlen könne, dasselbe pure zu bestätigen. Der Angeklagte mußte bei dieser für ihn so störenden Differenz zwischen den Rechtsansichten der verschieden interessirten Staats-Anwaltschaften nun den möglichen Fall in's Auge fassen, daß am Ende der erkennde Appellhof der Anschwung des Herrn von Blotho beitreten könnte, und trat nun zu seiner eventuellen Sicherheit direkten Beweis darüber an, daß er mit den Inseraten der Zeitung sich geschäftlich niemals befaßte, da das Kammergericht schon in einem Präcedenzfalle gegen das „Fremdenblatt“ einen solchen Beweis erhoben hatte. Die Beratung währt lange. Die Entscheidung ging dahin, daß der Angeklagte nur aus § 27 des Preßgesetzes mit 20 Thalern Geldbuße zu bestrafen. Das Kammergericht erklärte, der beweislos dastehenden Annahme des ersten Richters, daß der Angeklagte von dem betreffenden Inserate vor dem Druck Kenntnis gehabt haben müsse, aus rechtlichen Gründen nicht beitreten zu können, und stellte sich semper genau auf den Standpunkt, den das Plenum des Obertribunals eingenommen hat.

Polizei- und Lages-Chronik.

In keiner Gegend von Berlin hat sich die Prostitution so zahlreich eingestellt als in den neu angelegten, aber noch nicht vollständig bebauten Straßen vor dem Stadttor Thor. Nachdem das Stadttorfeld immer mehr und mehr von einem anständigen Publikum bezogen worden ist, haben es sich die dortigen Eigentümner angelegen sein lassen, ihre Häuser vollständig von dem Ausflug der Berliner Prostitute, die sie nachgedrungen sind, das Todeswohnens halber angenommen hatten, zu reißen, und haben sich nur die öffentlichen Dörnen und ihre seit der Auflösung der Bordells unvermeidliche Begleitung, die Tonis, der Brüderstraße u. s. m. gegegen und treiben dort neuen Unrat, der über alle Begriffe geht und es jeder anständigen Familie fast unmöglich macht, dort Abends in Ruhe nach Hause zu gelangen. Schlägereien, bei denen das Messer die Hauptrolle spielt, sind dort an der Tagesordnung und so eifrig auch die Revierpolizei bei jeder Gelegenheit einschreitet, so sind doch die Exzeß vom Tag zu Tag ärger geworden. So fand vor noch nicht 14 Tagen unter den Tonis selbst, die auf einander häufig niedlich sind, in der verlängerten Ritterstraße eine Schlägerei statt, bei der, wie man hört, ganz erhebliche Verwundungen durch Messerstiche vorgekommen sind, die Revierpolizisten haben aber wohlweislich keine Anzeige gemacht und hat daher auch keine Untersuchung eingeleitet werden können. Am Mittwoch Abend ist nur aber ein neuer Exzeß von Bedeutung vorgekommen. In der verlängerten Adalbertstraße wohnt eine Schornsteinfegerin Thiel. Sie hat sich seit einiger Zeit von ihrem Mann trennen, um auf eigene Hand zu leben, die vor Kurzem aber demselben von ihrem väglichen Verdienst etwas abgegeben. Seit etwa 14 Tagen aber ist sie mit einem Menschen in Verbindung getreten, der ihr besser conveint hat, als der angekauft Mann und hat Begegnung in Folge dessen ihre Unterstützung entzogen. Einen solchen Eingriff in seine ehrenhaften Rechte wollte der Mann nicht dulden und er hatte nun schon mehrere Tage hindurch gedroht, daß an der Frau Thiel und ihrem neuen Freunde Rache geübt werden solle, wenn sie nicht von Letzterem ablässt. Am Mittwoch gegen Abend sammelte sich nun vor dem Hause, in welchem die Thiel zwei Treppen hoch wohnt, eine Bande von etwa 20 Menschen, die meist mit Stäben, Messern und Mauersteinen bewaffnet. Ein Stäbelpack ist in Belagerung genommen. Es ist ein nicht als armelanger und wenigstens armidicer Baumast, an dem oben, um ihn besser halten und schwingen zu können, eine Bindfadensticke angebracht ist. Unter furchtbarem Lärm drängt diese Bande ins Hause und die Treppe hinauf, auf der sich jedoch der Wirth des Hauses, Eigentümer Linde, entgegenstellte, um sie aus dem Hause zu vertreiben. Wenige Schritte und Messerstiche genügten, um den Wirth zu besiegen und über dessen Körper fort ging es weiter zur Befreiung der Thiel. Die Frau hatte sich eingeschlossen, dies hinderte aber die Bande in ihrem Vorhaben nicht. Mit den beschriebenen Stäben und Mauersteinen wurden die Türen eingeschlagen und, eine Megäre voran, stürzte die Masse in das Zimmer der Thiel und auf diese los, die sich aber tapfer wehrte und ziemlich der zuerst auf sie eindringenden Person einen starken Hieb ins linke Auge versetzte. Dieser Gewalt gegenüber konnte aber der Widerstand nur kurz sein. Die Frau Thiel wurde zu Boden geschlagen und durchbohrt mit Stäben, auch ihre Habe schändlich zertrümmert. Der Wirth, der die Schändlichkeiten begleitete, brachte sehr bald die ganze Gegend in Bewegung, auch riefte die von den Exzessen benachrichtigte Polizei an, leider aber waren die Hauptmietshäuser bereits entwohnt, es gelang jedoch ihre Spuren aufzufinden und sind noch in der selben Nacht 5 Personen, darunter ein alter Weib mit einem stark beladenen Anger, verhaftet worden. Sie zeigten sämtlich, sich bei der Schlägerei verheiligt zu haben. Die Frau will den Stab ins